

Rahmenvereinbarung über die Herstellung und Lieferung von Printprodukten

Los/Loskombination: tba

Zwischen der

Bayern Tourismus Marketing GmbH

Arabellastraße 17, 81925 München

vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Radomski,

- im Folgenden: Der AG -

und der

Firmenname...

Adresse...

vertreten durch ...

- im Folgenden: Der AN -

(AN und AG werden zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet)

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der AG hat die von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Leistungen in einem Offenen Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung ausgeschrieben. Der AN hat für das **Los / die Lose tba** den Zuschlag erhalten.

Hier werden die Bedingungen für die während ihrer Laufzeit erteilten Einzelaufträge geregelt. Aus ihr folgt kein Anspruch des AN auf einen bestimmten Auftragsumfang oder auf die Ausschöpfung geschätzter Mengen oder Werte.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung schafft die vertragliche Grundlage dafür, dass der AG den AN mit der Erbringung der in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, den vertraglichen Regelungen und gegebenenfalls ergänzend im Angebot des AN beschriebenen Leistungen beauftragen kann.
- (2) Die Rahmenvereinbarung betrifft folgendes Los beziehungsweise folgende Lose:
Los 1: Bayern.Das Magazin
Los 2: B2B Printprodukte
- (3) Abrufberechtigt ist ausschließlich der AG. Weitere abrufberechtigte Stellen bestehen nur, soweit sie in den Vergabeunterlagen ausdrücklich und abschließend benannt sind.
- (4) Der geschätzte Nettoauftragswert für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich sämtlicher Verlängerungsoptionen beträgt:
Los 1: 420.000€ netto
Los 2: 180.000€ netto
- (5) Mit Erreichen des für ein Los festgelegten Höchstwerts dürfen für dieses Los keine weiteren Einzelaufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt werden. Bereits zuvor wirksam erteilte Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt.
- (6) Soweit neben dem Höchstwert verbindliche Höchstmengen festgelegt werden, ergeben sich diese aus der Leistungsbeschreibung. Die Rahmenvereinbarung kann für das jeweilige Los nur so lange in Anspruch genommen werden, bis entweder der Höchstwert oder eine verbindliche Höchstmenge erreicht ist.
- (7) Die angegebenen geschätzten Auftragswerte und Mengen begründen weder einen Anspruch des AN auf Erteilung von Einzelaufträgen noch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge oder einen bestimmten Mindestumsatz.
- (8) Der AN wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens ermittelt.

§ 2 Laufzeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und endet zunächst am 31.12.2028, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung durch einseitige Erklärung in Textform zweimal um je ein weiteres Jahr zu verlängern. Die erste Verlängerungsoption verlängert die Vereinbarung bis 31.12.2029, die zweite Verlängerungsoption bis 31.12.2030.
- (3) Der AG hat dem AN die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode in Textform anzuzeigen.
- (4) Ein Anspruch des AN auf Ausübung einer Verlängerungsoption besteht nicht.
- (5) Die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (6) Einzelaufträge, die vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wirksam erteilt wurden, sind auch nach dessen Ablauf ordnungsgemäß und zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen. Für diese Einzelaufträge gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

§ 3 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages
- (2) förmliche Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen der Vergabeunterlagen einschließlich der im Vergabeverfahren veröffentlichten Bieterinformationen
- (3) Leistungsbeschreibung für das jeweilige Los einschließlich Anlagen
- (4) Preisblatt (Anlage 4)
- (5) Verfahrensbedingungen (Anlage 1)
- (6) Verpflichtungserklärung (Anlage 6)
- (7) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (8) das Angebot des AN, soweit es keine Abweichungen, Einschränkungen, Vorbehalte oder Ergänzungen gegenüber den Vergabeunterlagen enthält

Bei Widersprüchen, Lücken oder Unklarheiten bei der Auslegung dieses Vertrages gelten die Vertragsgrundlagen in der aufgeführten Reihen- und Rangfolge.

Angaben des AN in seinem Angebot werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechen oder diese zugunsten des AG konkretisieren, ohne die Rechte des AG einzuschränken.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der AN in seinem Angebot, in einer Auftragsbestätigung, einem Lieferschein, einer Rechnung oder in sonstiger Korrespondenz auf diese verweist und der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 4 Vergütung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vom AN erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe des Preisblattes vergütet. Die dort genannten Preise sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung und Abnahme der im Rahmen des Einzelauftrags erbrachten Leistungen durch den AG.
- (3) Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen des AN abgegolten, die zur vollständigen und vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind.
- (4) Sach- und Fremdkosten werden nur dann zusätzlich vergütet, wenn sie im Preisblatt ausdrücklich als gesondert abrechenbar bezeichnet oder vom AG vor ihrer Entstehung in Textform beauftragt und freigegeben wurden. Der AN hat die entsprechenden Kosten durch geeignete Belege nachzuweisen. Aufschläge auf Sach- und Fremdkosten dürfen nur berechnet werden, wenn sie im Preisblatt ausdrücklich vorgesehen sind.
- (5) Die angebotenen Preise sind für die ersten zwei Jahre ab Vertragsbeginn Festpreise.
- (6) Eine Preisanpassung kann erstmals für den Zeitraum ab dem 01.01.2029 und danach jeweils zum Beginn eines weiteren Vertragsjahres erfolgen. Hierzu hat der AN dem AG nachzuweisen, dass sich nach Erteilung des Zuschlags die Kosten für die Leistungserbringung unvorhersehbar erhöht haben. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, der vom AN gewünschten Preisanpassung zuzustimmen.

- (7) Eine hiervon abweichende einseitige Preisanpassung durch den AN ist ausgeschlossen. Eine freie Nachverhandlung der angebotenen Preise während der Vertragslaufzeit findet nicht statt.
- (8) Nachträgliche Preisanpassungen werden auf den Höchstwert des jeweiligen Loses angerechnet.

§ 5 Erteilung von Einzelaufträgen; keine Mindestabnahmemenge

- (1) Der AG kann Einzelaufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung in Textform, per E-Mail oder über ein vom AG eingesetztes elektronisches Bestellsystem, erteilen.
- (2) Der AN erhält durch die vorliegenden Rahmenvereinbarung keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Einzelauftrages. Der AG sagt dem AN keine Mindestzahl für Einzelaufträge, keine Mindestabnahmemenge und keinen Mindestumsatz verbindlich zu.
- (3) Einzelbeauftragungen werden zwischen AG und AN inhaltlich und vom Aufwand her abgestimmt. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, ein entsprechendes Angebot zu erstellen. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das jeweilige Angebot anzunehmen. Der AG nimmt das Angebot in der Regel elektronisch per E-Mail an.
- (4) Der AN hat den Erhalt des Einzelauftrages und somit das Zustandekommen eines Einzelvertrages dem AG unverzüglich in Textform zu bestätigen. Eine fehlende Bestätigung hindert das Zustandekommen von Einzelverträgen nicht.
- (5) Soweit eine Leistung nach Maßgabe der Vergabeunterlagen nicht unmittelbar über eine Position des Preisblattes abgerechnet werden kann, werden die Einzelbeauftragungen zwischen AG und AN inhaltlich und vom Aufwand her abgestimmt. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, innerhalb von 2 Arbeitstagen ein prüffähiges Angebot auf Grundlage der im Vergabeverfahren festgelegten Kalkulations- und Preisbildungsregeln zu erstellen. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das jeweilige Angebot anzunehmen.
- (6) Eine freie Nachverhandlung wesentlicher Vertragsbedingungen oder der angebotenen Preise im Rahmen eines Einzelauftrags ist ausgeschlossen.
- (7) Sofern der AG dem AN nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung einen Einzelauftrag erteilt, ist der AN verpflichtet, die im jeweiligen Einzelauftrag beschriebenen Leistungen zu den dort festgelegten Konditionen zu erbringen.
- (8) Der AG ist nicht verpflichtet, seinen gesamten Bedarf ausschließlich über den AN zu decken. Dies gilt insbesondere, wenn der Höchstwert erreicht ist, die benötigte Leistung nicht vom ausgeschriebenen Leistungsumfang erfasst wird, der AN die Leistung nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig erbringen kann oder eine anderweitige Beschaffung aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Ausführungsfristen

- (1) Die in den Vergabeunterlagen bzw. individuell vereinbarten Ausführungszeiten und Termine sind verbindlich einzuhalten.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN die jeweils beauftragte Arbeit unverzüglich zu beginnen und, sofern dies festgelegt ist, im Rahmen der zeitlichen Vorgabe im Einzelauftrag zu erbringen.
- (3) Der AN hat über die gesamte Vertragslaufzeit eine für die Abwicklung der Einzelaufträge angemessene und effektive Organisations- und Managementstruktur sowie ausreichende personelle, technische und produktionstechnische Kapazitäten vorzuhalten. Er hat ein gleichbleibend hohes fachliches Niveau aller Leistungen zu gewährleisten.

- (4) Der AN stellt sicher, dass die vereinbarten (Ausführungs-)Zeiten nicht nachteilig durch Krankheit, Urlaub, übliche Maschinenausfälle, Wartungsarbeiten oder sonstige vorhersehbare betriebliche Ausfälle beeinflusst werden. Er hat hierzu eine angemessene Vertretungs-, Ausfall- und Notfallorganisation vorzuhalten.
- (5) Sobald der AN erkennt, dass eine vereinbarte Ausführungsfrist oder ein Liefertermin möglicherweise nicht eingehalten werden kann, hat er den AG unverzüglich in Textform zu informieren.
- (6) Die Mitteilung entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur fristgerechten Leistungserbringung und schließt den Eintritt des Verzugs nicht aus.
- (7) Hat der AN die drohende oder eingetretene Verzögerung zu vertreten, hat er auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zur Einhaltung beziehungsweise schnellstmöglichen Nachholung der Leistung zu treffen. Hierzu gehören insbesondere zusätzliche Produktionskapazitäten, zusätzliche Arbeitsschichten und erforderliche Express- oder Sondertransporte.
- (8) Soweit der Einzelauftrag einen kalendermäßig bestimmten Liefertermin enthält, gerät der AN bei schuldhafter Überschreitung dieses Termins ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (9) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die vollständige und vertragsgemäße Übergabe der Leistung am vereinbarten Lieferort.
- (10) Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform zulässig.

§ 7 Prüfung der Druckdaten und Mitwirkung des AG

- (1) Der AN hat die vom AG übermittelten Druckdaten vor Produktionsbeginn auf ihre technische Verwendbarkeit und auf erkennbare technische Fehler zu prüfen.
Die Prüfung umfasst insbesondere, soweit für den jeweiligen Einzelauftrag einschlägig:
 1. Dateiformat und Lesbarkeit
 2. Auflösung
 3. Farbmodus und Farbprofile
 4. Beschnitt und Seitenformat
 5. Schrifteneinbettung
 6. Seitenzahl und Seitenreihenfolge sowie
 7. erkennbare Abweichungen von den Vorgaben des Einzelauftrags.
- (2) Eine inhaltliche, redaktionelle oder rechtliche Prüfung der vom AG bereitgestellten Inhalte ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich Gegenstand des Einzelauftrags ist.
- (3) Erkennbare Fehler, Unvollständigkeiten, Widersprüche oder technische Risiken hat der AN dem AG unverzüglich vor Produktionsbeginn in Textform mitzuteilen. Ist bei einer Fortsetzung der Produktion ein fehlerhaftes Ergebnis zu erwarten, darf der AN mit der Produktion erst nach Klärung beziehungsweise Freigabe durch den AG beginnen.
- (4) Unterlässt der AN einen nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Hinweis, kann er sich hinsichtlich daraus entstehender Mängel nicht darauf berufen, dass die vom AG übermittelten Druckdaten oder Vorgaben fehlerhaft gewesen seien.
- (5) Soweit Mitwirkungshandlungen des AG, insbesondere die Bereitstellung von Druckdaten, die Freigabe eines Proofs oder eine sonstige Druckfreigabe, für die Leistungserbringung erforderlich sind, verlängert sich die Ausführungsfrist nur in dem Umfang, in dem sich eine verspätete Mitwirkung des AG nachweislich auf den Produktionsablauf auswirkt.

§ 8 Lieferung, Verpackung und Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung erfolgt an den im jeweiligen Einzelauftrag bezeichneten Lieferort.

- (2) Der AN hat die Druckerzeugnisse so zu verpacken, zu kennzeichnen, zu lagern und zu transportieren, dass Beschädigungen, Verformungen, Verschmutzungen, Feuchtigkeitseinwirkungen und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen vermieden werden.
- (3) Soweit in der Leistungsbeschreibung oder im Einzelauftrag vorgesehen, sind die Liefereinheiten, Kartons oder Paletten mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 1. Bezeichnung des Druckerzeugnisses,
 2. Bestell- oder Auftragsnummer,
 3. Stückzahl je Verpackungseinheit,
 4. Anzahl der Verpackungseinheiten und
 5. gegebenenfalls Versions-, Sprach- oder Chargenangabe.
- (4) Der AN trägt bis zur ordnungsgemäßen Übergabe am vereinbarten Lieferort die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.
- (5) Offensichtlich beschädigte Sendungen oder Liefereinheiten kann der AG ganz oder teilweise zurückweisen. Die Zurückweisung einer beschädigten oder sonst nicht vertragsgemäßen Lieferung begründet keinen Annahmeverzug des AG.
- (6) Die Entgegennahme, Unterzeichnung eines Lieferscheins, Ingebrauchnahme oder Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit und nicht als Verzicht auf Mängelrechte.
- (7) Der AG ist nicht verpflichtet, die gesamte Lieferung unmittelbar bei Anlieferung vollständig zu untersuchen. Verdeckte Mängel können nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

§ 9 Qualität, Fehldruck und sonstige Mängel

- (1) Der AN hat die Leistungen vollständig, termingerecht und frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Leistungen müssen insbesondere den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung, dem jeweiligen Einzelauftrag sowie einem vom AG freigegebenen Proof oder Muster entsprechen.

Als Mängel gelten insbesondere:

 1. Fehldrucke oder die Verwendung einer unzutreffenden Druckversion
 2. Farbabweichungen außerhalb vereinbarter Toleranzen
 3. unzureichende Bild-, Text- oder Passergenauigkeit
 4. fehlerhafte(r) Beschnitt oder Falzung, Bindung oder sonstige Weiterverarbeitung
 5. Abweichungen bei Papier, Material, Format oder Grammaturo
 6. Mengenabweichungen außerhalb vereinbarter Toleranzen
 7. beschädigte, verformte, verschmutzte oder durchfeuchtete Druckerzeugnisse
 8. unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung
 9. sonstige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung oder dem Einzelauftrag
- (2) Der AG zeigt festgestellte Mängel dem AN unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform an. Die Mängelanzeige soll Art und Umfang des Mangels möglichst konkret beschreiben.
- (3) Der AN hat festgestellte Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Der AG kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder eine mangelfreie Ersatzlieferung bzw. einen Neudruck verlangen, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Die Nacherfüllung umfasst sämtliche erforderlichen Nebenleistungen und Kosten:

 1. Abholung und Rücktransport
 2. Aussortierung mangelhafter Exemplare
 3. Nachbesserung, Neudruck und erneute Weiterverarbeitung
 4. neue Verpackung und Kennzeichnung
 5. Express- oder Sondertransport

6. erneute Anlieferung sowie
7. fachgerechte Vernichtung mangelhafter Exemplare, soweit der AG dies verlangt.
- (4) Der AG kann dem AN eine der Dringlichkeit und dem Verwendungszweck angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Bei zeitkritischen Druckerzeugnissen kann die Frist entsprechend kurz bemessen werden, sofern dies technisch möglich und zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- (5) Einer Fristsetzung bedarf es insbesondere nicht, wenn:
 1. der vereinbarte Veröffentlichungs-, Versand-, Messe-, Kampagnen- oder Veranstaltungstermin andernfalls nicht eingehalten werden kann
 2. die Leistung nach Ablauf dieses Termins für den AG keinen oder nur noch einen wesentlich verminderten Nutzen hat
 3. der AN die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert
 4. die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder
 5. dem AG die Nacherfüllung aus sonstigen besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (6) Weitergehende gesetzliche sowie in der VOL/B geregelte Mängelansprüche des AG bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieses § konkretisieren und ergänzen die Regelungen der VOL/B. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung vor.

§ 10 Ersatzbeschaffung und Minderung

- (1) Erbringt der AN eine Leistung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder mangelhaft und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ersatzbeschaffung vor, kann der AG die Leistung selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- (2) Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach § 9 dieser Rahmenvereinbarung entbehrlich ist. In zeitkritischen Fällen ist der AG berechtigt, bereits vor Ablauf einer gesetzten Frist vorbereitende Maßnahmen für eine Ersatzbeschaffung zu treffen.
- (3) Hat der AN die Leistungsstörung zu vertreten, hat er dem AG die erforderlichen und angemessenen Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten. Hierzu gehören:
 1. der gegenüber der vereinbarten Vergütung anfallende Mehrpreis des Ersatzunternehmens,
 2. erforderliche Kosten für Express-, Kurier- und Sondertransporte
 3. erforderliche Kosten für eine erneute Datenaufbereitung oder Produktionseinrichtung
 4. erforderliche Sortier-, Prüf-, Rückruf- und EntsorgungskostenDie Erstattung sonstiger Schäden richtet sich nach § 15 dieser Rahmenvereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Soweit der AG mangelhafte Druckerzeugnisse trotz des Mangels verwendet, weil eine rechtzeitige Ersatzherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann er die Vergütung angemessen mindern.
- (5) Die Höhe der Minderung richtet sich nach dem Umfang der Qualitätsabweichung, der verbleibenden Verwendbarkeit und dem Wert der mangelhaften Leistung im Verhältnis zur vertragsgemäßen Leistung. Soweit in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten folgende Orientierungswerte:
 1. bei einer geringfügigen Beeinträchtigung und weitgehend uneingeschränkter Verwendbarkeit: bis zu 5 Prozent
 5. bei einer sichtbaren oder merklichen Qualitätsabweichung und noch überwiegender Verwendbarkeit: 6 bis 20 Prozent
 6. bei einer erheblichen Beeinträchtigung und nur eingeschränkter Verwendbarkeit: 21 bis 50 Prozent

7. bei Unbrauchbarkeit für den vereinbarten Zweck: 100 Prozent.

Maßgeblich bleibt der tatsächliche Minderwert der betroffenen Leistung.

- (6) Betrifft ein Mangel nur einen eindeutig bestimmbaren Teil der Lieferung, wird die Minderung grundsätzlich auf diesen Teil bezogen. Ist eine Trennung oder Aussortierung für den AG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die gesamte betroffene Liefereinheit als mangelhaft behandelt werden.
- (7) Bei einer Mengenunterschreitung wird die Vergütung mindestens entsprechend der Fehlmenge herabgesetzt. Ansprüche wegen einer hierdurch verursachten verspäteten oder unvollständigen Leistung bleiben unberührt.

§ 11 Vertragsstrafe bei Lieferverzug

- (1) Überschreitet der AN schuldhaft einen verbindlichen Liefertermin, verwirkt er für jeden vollendeten Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettoauftragswerts des verspäteten Leistungsteils.
- (2) Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswerts des verspäteten Leistungsteils begrenzt.
- (3) Ist der rechtzeitig gelieferte Teil für den AG ohne den verspäteten Leistungsteil nicht wirtschaftlich oder entsprechend dem vereinbarten Zweck nutzbar, wird die Vertragsstrafe auf Grundlage des Nettoauftragswerts des gesamten Einzelauftrags berechnet.
- (4) Die Summe sämtlicher wegen Lieferverzugs aus einem Einzelauftrag verwirkter Vertragsstrafen ist auf 5 Prozent des Nettoauftragswerts des gesamten Einzelauftrags begrenzt.
- (5) Die Vertragsstrafe fällt nicht an, soweit der AN nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (6) Der AG hat sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei der Abnahme beziehungsweise Entgegennahme der verspäteten Leistung vorzubehalten.
- (7) Der AG kann nach Maßgabe des § 15 und der gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschadens verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch wegen derselben Verzögerung angerechnet.

§ 12 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch den AN ist während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und ihm die Fortführung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Unberührt bleibt das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen in einer Weise verletzt, die es dem anderen Vertragspartner unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, am Vertragsverhältnis festzuhalten, wenn
 - 1. der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien getäuscht oder falsche Angaben gemacht hat
 - 2. der AN die beauftragten Leistungen wiederholt nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten ausführt und trotz Abmahnung keine nachhaltige Abhilfe schafft,
 - 3. der AN wiederholt oder erheblich mangelhafte Leistungen erbringt,

4. der AN eine berechtigte Nacherfüllung oder Ersatzlieferung verweigert,
5. der AN erheblich oder wiederholt gegen Vertraulichkeits-, Datenschutz- oder Informationssicherheitspflichten verstößt,
6. der AN ohne erforderliche Zustimmung wesentliche Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen lässt oder auf Dritte überträgt,
7. der AN unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat oder
8. der AN sonst erheblich oder wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
9. Soweit der Vertragsverstoß behebbar ist, soll der außerordentlichen Kündigung grundsätzlich eine Abmahnung und eine angemessene Frist zur Abhilfe vorausgehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes eine sofortige Kündigung gerechtfertigt ist.
10. Der AG ist außerdem zur Kündigung in den gesetzlich geregelten besonderen Fällen der Kündigung öffentlicher Aufträge berechtigt.
11. Die Kündigung bedarf der Textform.
12. Alle zum Zeitpunkt der Kündigung bereits beauftragten Einzelaufträge sind grundsätzlich noch ordnungsgemäß und wie vereinbart abzuschließen. Dies gilt nicht, soweit der AG aufgrund des Kündigungsgrundes erklärt, dass ihm die Fortsetzung eines Einzelauftrags nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Nutzungs- und Verwertungsrechte

- (1) Soweit in diesem Vertrag einschließlich seiner weiteren Bestandteile im Sinne des § 3 nichts anderes geregelt ist, gelten bezüglich der Einräumung von Rechten an den Leistungsergebnissen des AN die Bestimmungen dieses Paragraphen.
- (2) Vom AG bereitgestellte Druckdaten, Texte, Bilder, Logos, Marken, Gestaltungen und sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum beziehungsweise in der Rechtsinhaberschaft des AG oder des jeweiligen Rechteinhabers.
- (3) Der AN darf die vom AG bereitgestellten Unterlagen und Daten ausschließlich zur Durchführung der jeweiligen Einzelaufträge verwenden. Eine Verwendung zu eigenen Zwecken, insbesondere als Referenz oder zu Werbezwecken, sowie eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform zulässig.
- (4) Soweit der AN im Rahmen der Ausführung eines Einzelauftrags eigene urheberrechtlich oder sonst schutzfähige Leistungsergebnisse schafft, räumt er dem AG hieran ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bei Vertragsschluss bekannten Nutzungsarten ein.
- (5) Das Nutzungsrecht wird ausschließlich eingeräumt, soweit das jeweilige Leistungsergebnis speziell für den AG geschaffen wurde.
- (6) Der AG darf die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einräumen, soweit dies zur Nutzung der Leistungsergebnisse für die Zwecke des AG erforderlich ist.
- (7) Die Vergütung für die Rechtseinräumung ist mit der nach dem jeweiligen Einzelauftrag geschuldeten Vergütung vollständig abgegolten.
- (8) Rein interne drucktechnische Produktionsdaten, Produktionsverfahren und das allgemeine Know-how des AN müssen nicht an den AG herausgegeben werden, soweit die Leistungsbeschreibung oder der jeweilige Einzelauftrag keine abweichende Regelung enthält.

§ 14 Schutzrechte Dritter

- (1) Der AN garantiert, dass die von ihm selbst oder von seinen Unterauftragnehmern in die Leistung eingebrachten Inhalte, Materialien und Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter, insbesondere von Patent-, Lizenz-, Urheber-, Marken- oder sonstigen Schutzrechten sind, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den AG entgegenstehen.
- (2) Für vom AG bereitgestellte Druckdaten, Texte, Bilder, Logos, Marken, Gestaltungen und sonstige Inhalte übernimmt der AN keine Garantie hinsichtlich der Rechte Dritter.
- (3) Dies gilt nicht, wenn der AN eine mögliche Rechtsverletzung erkannt hat oder bei Anwendung der vertraglich geschuldeten fachlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen und den AG nicht unverzüglich darauf hingewiesen hat.
- (4) Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch vom AN zu vertretende Leistungen oder Leistungsergebnisse geltend, stellt der AN den AG von berechtigten Ansprüchen und den erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- (5) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren. Der AG wird ohne vorherige Abstimmung mit dem AN keine Ansprüche anerkennen und keine Vergleiche schließen, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- (6) Wird die vertragsgemäße Nutzung einer Leistung oder eines Leistungsergebnisses durch Rechte Dritter beeinträchtigt oder untersagt, hat der AN auf eigene Kosten unverzüglich entweder:
 1. die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder
 2. die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie keine Rechte Dritter verletzt und im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen entspricht.
- (7) Die sonstigen Rechte des AG bleiben unberührt.

§ 15 Haftung

- (1) Die Parteien haften untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der AN hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (3) Soweit diese Rahmenvereinbarung besondere Regelungen über Nacherfüllung, Ersatzbeschaffung, Minderung oder Vertragsstrafe enthält, bleiben weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche unberührt. Eine Vertragsstrafe wird nach Maßgabe des § 11 Absatz 7 auf einen Schadensersatzanspruch wegen derselben Verzögerung angerechnet.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der AN hat alle ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung bekannt werdenden vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse des AG geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbefristet auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung fort.
- (2) Der AN hat alle zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 6 zu verpflichten und dem AG die Verpflichtung auf Verlangen nachzuweisen. Unterauftragnehmer sind vom AN vertraglich zu mindestens gleichwertigen Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten zu verpflichten; sie haben ihr eingesetztes Personal ebenfalls entsprechend Anlage 6 zu verpflichten. Die eigenen Pflichten des AN aus dieser Rahmenvereinbarung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Personenbezogene Daten dürfen nur im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.
- (4) Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle, die Informationen oder Daten des AG betreffen, hat der AN dem AG unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags, nach Beendigung der Rahmenvereinbarung oder auf Anforderung des AG hat der AN die vom AG erhaltenen Unterlagen und Daten nach Wahl des AG zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Makulatur, Fehldrucke und Ausschuss mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten sind sicher zu vernichten.
- (6) Ergänzend gilt die Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 6. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung vor. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist der Sitz des AG in München.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- (4) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind
 - Anlage 1: Verfahrensbedingungen, soweit vertragsbezogen
 - Anlage 2: Eignung
 - Anlage 2a: Eigenerklärung Referenzen
 - Anlage 3/3a: Leistungsbeschreibung je Los
 - Anlage 4: ausgefülltes Preisblatt
 - Anlage 5: Dienstleistungskonzept
 - Anlage 6: Verpflichtungserklärung
 - Formblatt L213 Angebotsschreiben mit Losen
 - L235/L236: Verzeichnis Unterauftragnehmer

....., den München, den

.....
 Auftragnehmer Bayern Tourismus Marketing GmbH